

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anlage 4. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats  
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens  
im Juni 1952.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

**Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Die Landessynode hat gemäß § 120 Abs. 2 KV dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz,

die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 13. Dezember 1951 (VBl. S. 69)

zugestimmt.

**Artikel 2**

Das vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1952.

Der Landesbischof:

**Gesetzestext:**

**\*Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**§ 1**

1. Die in § 1 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) gewährte Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1952 von 15 vom Hundert auf 20 vom Hundert erhöht.

2. Der nach § 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes gewährte besondere Zuschlag wird weitergewährt.

3. Die nach vorstehendem Absatz 1 zur Auszahlung kommende Zulage und der besondere

Zuschlag in vorstehendem Absatz 2 sind mit Wirkung ab 1. Februar 1952 ruhegehaltsfähig.

**§ 2**

1. Die nach § 1 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45/58) angeordnete Sonderzulage und die nach dieser Gesetzesbestimmung den Beamten gewährte Teuerungszulage fallen mit Wirkung ab 1. Februar 1952 weg.

2. Soweit die bis jetzt gezahlte Zulage von 15 vom Hundert und die seitherige Teuerungszulage zusammen höher sind als die Zulage von 20 vom Hundert, wird der Unterschiedsbetrag als besondere nicht ruhegehaltsfähige Zulage weitergewährt, bis er durch Erhöhung der Gesamtbezüge ausgeglichen ist.



### § 3

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung ab 1. Februar 1952 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 vom Hundert erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (Vbl. 1949 S. 10), wird zu den jetzigen Bezügen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 an ein Zuschlag gewährt von 5 % aus dem Teil des Witwengeldes, der aus dem Grund-

gehalt und der Stellenzulage des Geistlichen berechnet ist.

3. Die sich hiernach ergebende Erhöhung gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1951 beträgt für das Ruhegehalt und das Witwengeld mindestens monatlich 20 DM.

### § 4

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1951.

**Der Landesbischof:**

D. Bender.

### Begründung:

Als die Landessynode in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 1951 dem vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat erlassenen vorläufigen kirchlichen Gesetz, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 19. Juli 1951 (Vbl. S. 45), ihre Genehmigung erteilte, wurde bekannt, daß in gleicher Höhe wie die Gehälter der Bundesbeamten auch die Gehälter der Landesbeamten, und zwar letztere mit Wirkung vom 1. August 1951, eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die nicht ruhegehaltstfähige Zulage zum Grundgehalt von 15 % auf 20 % erhöht wurde. Die Landessynode glaubte aber immer wieder, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche, vorerst bei der ab 1. Juli 1951 gewährten Zulage von 15 % stehen bleiben zu müssen, hat aber zum Ausdruck gebracht, daß, sobald die Finanzen der Kirche dies erlauben, in entsprechender Weise wie bei den Bediensteten des Staates die Zulage von 15 % auf 20 % erhöht werden soll. Dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat wurde die Ermächtigung erteilt, zur gegebenen Zeit durch vorläufiges kirchliches Gesetz das Erforderliche zu veranlassen.

Bereits in dem vom Württ.-Bad. Landtag unter dem 3. Oktober 1951 zugestimmten Beschluß des Ministerrats vom 7. 8. 1951 ist endlich auch vorgesehen, daß die Versorgungsbezüge, also Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ab 1. August 1951 um 12 % erhöht werden. Diese Maßnahme ist schließlich auch noch durch besonderes staatliches Gesetz vom 3. Dezember 1951 angeordnet worden. Dieses staatliche Gesetz legt ferner fest, daß diese Erhöhung um 12 % ab 1. Oktober 1951 wegfällt, und daß von diesem Zeitpunkt ab die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) der Landesbeamten bzw. deren Hinterbliebenen in der Weise festgesetzt werden, daß die der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen um 20 % erhöht werden. Hier ist die Kirche dem Staat teilweise vorausgegangen, indem sie in dem erwähnten kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits mit Wirkung ab 1. Juli 1951

den Versorgungsempfängern eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge wie den aktiven Bediensteten gewährt hat. Diese kirchlicherseits vorgenommene Erhöhung errechnet sich auf 13%.

Das genannte württ.-bad. Gesetz vom 3. 12. 1951 bestimmt ferner, daß der weitergewährte besondere Zuschlag (vergl. § 1 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951) und die Zulage von 20 % wie bei den Bundesbeamten ab 1. 10. 1951 ruhegehaltstfähig sind.

Nachdem die Angestellten der Landeskirche nach dem kirchlichen Gesetz vom 19. 7./24. 10. 1951 bereits seit 1. Juli 1951 eine Zulage zur Grundvergütung von 20 % erhalten, bringt das vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat beschlossene vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 mit Wirkung ab 1. Februar 1952 für die Geistlichen und Beamten der Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) die Angleichung an die für die Bundes- und Landesbeamten nach Vorstehendem bereits seit längerem bestehende Regelung. Die Versorgungsbezüge der Geistlichen und Beamten der Landeskirche und ihrer Hinterbliebenen erhöhen sich hierdurch im Endergebnis statt um seither 13 % ab 1. 2. 1952 im Mittel um rund 18 %.

Die Maßnahme nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes ist ebenfalls analog den für die Bundes- und Landesbeamten geltenden Bestimmungen getroffen.

Der Aufwand für die Erhöhungen nach dem Gesetz beträgt jährlich rund 320 000 DM.

Das vorläufige kirchliche Gesetz vom 13. Dezember 1951 gewährt den Geistlichen und Beamten der Landeskirche und den Empfängern von Versorgungsbezügen, wie schon ausgeführt, ab 1. Februar 1952 die gleichen Erhöhungen ihrer Bezüge, wie sie bislang den Beamten des Bundes und des Landes zuteil geworden sind. Angesichts der befriedigenden Entwicklung der Finanzen der Landeskirche glaubte der Oberkirchenrat und der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, daß diese Maßnahme nunmehr von dem genannten Zeitpunkt ab getroffen werden kann.